

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

BENUTZUNGSORDNUNG

**für die Wasserentnahme aus dem Seeäcker-Brunnen
der Stadt Steinheim an der Murr, Teilort Kleinbottwar**

vom 6. Juli 2004

- mit Änderung vom 23. Juli 2019 -

**Benutzungsordnung für die Wasserentnahme aus dem Seeäcker
Brunnen der Stadt Steinheim an der Murr, Teilort Kleinbottwar**

**BENUTZUNGSORDNUNG
für die Wasserentnahme aus dem Seeäcker-Brunnen
der Stadt Steinheim an der Murr, Teilort Kleinbottwar**

vom 6. Juli 2004

- mit Änderung vom 23. Juli 2019 -

1. Die Stadt Steinheim betreibt den Seeäcker-Brunnen als öffentliche Einrichtung zur Abgabe von Bewässerungs- und Spritzwasser, weiterhin zur Trinkwasserversorgung in Notfällen. Die Bewässerung des Sportplatzes Kleinbottwar und die Wasserentnahme durch den Bauhof ist eingeschlossen. Art und Umfang der Entnahme bestimmt die Stadt Steinheim.
2. Die Stadt Steinheim genehmigt Dritten die Nutzung/Entnahme von Gebrauchswasser gegen eine Gebühr, z. Zt. 1,00 €/m³ (inkl. MwSt. u. Nebenkosten). Die Mindestgebühr beträgt 30 € pro Jahr. Sie stellt die Entnahmetechnik bis zum Transportbehälter mittels C-Rohr in der Länge von ca. 5 m zur Verfügung.
3. Zur Wasserentnahme sind Landwirte und Weingärtner berechtigt, deren Betriebsflächen für Landwirtschaft und / oder Weinbau in Steinheim an der Murr zu bewässern oder zu spritzen sind.
4. Die tägliche Höchstabgabemenge pro Wasserbezieher beträgt 25 m³, da die Quellausschüttung eine Kontingentierung erforderlich macht.
5. Das Wasser ist in sparsamer, sinnvoller und umweltbewusster Verantwortung zu verwenden, die Ausbringung soll modernen Anforderungen entsprechen.
6. Spritzflüssigkeiten dürfen nicht an der Entnahmestelle gemischt werden, ebenso ist das Reinigen von Spritzflüssigkeitsbehältern an der Entnahmestelle nicht zulässig.
7. Das Befüllen der Transportbehälter darf nur „von oben“ erfolgen, um etwaigen Rückfluss von belastetem Wasser zu vermeiden / verhindern.
8. Das Waschen von Fahrzeugen aller Art, Anhängern, landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, ist an der Abgabestation nicht zulässig.
9. Die Entnahmerechtigten erhalten einen Schlüssel zur Abgabestation gegen eine Kautions von 15,00 €; der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels werden Kosten in Höhe von 50,00 € erhoben, da dieser Teil einer Schließanlage ist.
10. Die Nutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden der Anlage.
11. Die bezogene Wassermenge ist in das ausliegende Nachweisblatt mit Namen, Anschrift, Datum und Unterschrift, leserlich einzutragen.

**Benutzungsordnung für die Wasserentnahme aus dem Seeäcker
Brunnen der Stadt Steinheim an der Murr, Teilort Kleinbottwar**

12. Die Beauftragten der Stadt Steinheim tragen die dienstlich bezogene Wassermenge ebenfalls mit vollständigem Eintrag in das Nachweisblatt ein.
13. Die Gebührenabrechnung erfolgt im IV. Quartal des Jahres pro m³ gemäß den Einträgen im Nachweisblatt; die Wassergebühren sind an die Stadtkasse sofort nach Bekanntgabe zu entrichten.
14. Die Stadt übernimmt keine Haftung oder Schadensersatzpflicht, wenn aus den verschiedensten Gründen eine Wasserabgabe nicht erfolgen kann, weiterhin stellt sie keine Ersatzentnahmestelle zur Verfügung.
15. Bei der Übernahme des Schlüssels und gleichzeitiger Zahlung der Kautions, wird dem Wasserbezieher eine Benutzungsordnung ausgehändigt, die auch als Quittung dient (jeder Schlüssel erhält eine eigene Nachweis-Nummer).
16. Die Abgabestation ist im geordneten Zustand zu verlassen. Bei Störungen ist eine der folgenden Personen zu informieren, von denen weitere Maßnahmen eingeleitet werden:

Ortsvorsteher Kleinbottwar
Herr Horst Trautwein
Tel.: 07148 / 7487

Landw. Ortsverein
Herr Bauer
Tel.: 07148 / 92 25 56

17. Diese Benutzungsordnung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.